

BirdLife Österreich
Museumsplatz 1/10/8
1070 Wien
www.birdlife.at

An das
Amt der NÖ Landesregierung -
Abteilung Landesamtsdirektion/Service
E-Mail: post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 21.09.2022

Betreff: Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV)

BirdLife Österreich, als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, dankt für und nutzt die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV) einzubringen.

1. Allgemeines zu Photovoltaikanlagen im Grünland

BirdLife Österreich befürwortet im Interesse der sicherlich dringend erforderlichen Energiewende das Bestreben, die Photovoltaik verstärkt zu forcieren. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der Natur geschehen.

Der Biodiversitätsverlust ist neben dem Klimawandel derzeit als die kritischste globale Umweltbedrohung zu sehen — und beide sind untrennbar miteinander verbunden. Der aktuelle Weltklimabericht der Arbeitsgruppe II des IPCC¹ führt ausdrücklich an, dass der Schutz der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen von grundlegender Bedeutung für eine klimaresiliente Entwicklung ist.

¹ Beitrag der Arbeitsgruppe II (WG II – Working Group II) zum sechsten Sachstandsbericht (AR6) 28. Februar 2022

In dieser Hinsicht vertritt BirdLife Österreich folgende Position:

- Als oberste Priorität in der Energie- und Klimapolitik ist das Einsparen von Energie zu verfolgen. Andernfalls werden sich die Zielkonflikte zwischen verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen weiter verschärfen, was noch aufwendigere und langwierigere Bewilligungsverfahren und eine weitere Verzögerung bei der Energiewende zur Folge hat.
- Als zweite Priorität ist die Effizienzsteigerung bei der Stromgewinnung und beim Stromverbrauch zu verfolgen, um die Belastungen für die Natur so gering wie möglich zu halten.
- Erst als dritte Priorität ist der naturverträgliche Ausbau erneuerbarer Energieträger zu verfolgen.
- Vorrangig sollen die Ausbaupotentiale auf Dachflächen von Eigenheimen, Gewerbe- und Industrieanlagen sowie auf versiegelten Flächen erschlossen werden.
- Ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf Freiflächen, und damit einhergehend eine weitere Technisierung der Landschaft, soll auf das nötigste Flächenausmaß beschränkt werden.

2. Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

A) Ad § 2: Allgemeines zum Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich

Zonierungspläne, wie sie im Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich ausgearbeitet wurden, sind wichtige Instrumente, um die Interessen des Naturschutzes mit den energiewirtschaftlichen Interessen im besten Fall in Einklang bringen zu können und um spätere Konflikte zu verhindern.

Deshalb begrüßt BirdLife Österreich die Festlegung von Zonen im Rahmen des SekROP PV, in denen künftig die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ auf einer Fläche von mehr als 2 ha durch die Gemeinden möglich ist.

- BirdLife bedauert jedoch, dass im Zuge der Entwicklung des niederösterreichweiten Zonierungsvorschlages im Schritt „**Qualitätssicherung und Stakeholderprozess**“² keine frühzeitige externe Expertise berücksichtigt wurde. So hätte eine z.B. aus Artenschutzgründen notwendige Verlegung von Zonen bereits im Vorhinein berücksichtigt werden können.

Faktisch fand die Einbindung von BirdLife sowie anderer Organisationen leider erst am Ende des Bearbeitungsprozesses statt, ohne die eigentlichen Zonenvorschläge gemäß Verordnungsentwurf konkret prüfen zu können, sodass das derzeitige Resultat einige aus

² Knoll, T., Schwärzler, D., Nutz, J. & F. Woller: Umweltbericht zum SekROP PV-Anlagen im Grünland in Niederösterreich. Stand Juli 2022

Vogelschutzsicht kritische Zonen beinhaltet, für die eine Verlegung erforderlich ist (siehe Punkt 3 der Stellungnahme).

- **PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) mit einer Größe < 2ha:** BirdLife betont die Wichtigkeit, dass auch bei PV-FFA < 2ha – also außerhalb der festgelegten Zonen – Bedacht zu nehmen ist, dass gemäß NÖ NSchG 2000 § 17 Abs. 3 und 4 Lebensräume seltener oder gefährdeter Arten (gelbe und rote Arten gemäß der BoCC-Ampelliste der für den Vogelschutz prioritärer Arten in Österreich³ und gemäß der Roten Listen gefährdeter Tierarten und Pflanzen Österreichs) nicht zerstört werden dürfen. Ebenso wenig dürfen ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, die Biotoptypen beinhalten, welche gefährdet sind (gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs) zerstört werden. Ebenso sind die Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (5, 9 und 13 VS-RL) anzuwenden.

B) Ad § 4 Ökologiekonzept

Gemäß Umweltbericht muss ein Ökologiekonzept nur für Flächen, welche über 5 ha hinausgehen, ausgearbeitet werden. Aus Sicht von BirdLife ist es sinnvoll, das Ökologiekonzept für die gesamte Fläche der PV-FFA innerhalb der Zone auszuarbeiten. Neben dem klaren Mehrwert im Sinne einer Symbiose von Natur- und Klimaschutz würde es auch für die Akzeptanz der PV-FFA in der Öffentlichkeit äußerst förderlich sein.

- **Ad Abs. 1 Z 2:** Im Verordnungsentwurf wird als verpflichtende Maßnahme eine gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Widmungsfläche vorgeschrieben, wobei maximal 50 % der Widmungsfläche mit Modulen überschirmt sein dürfen.

BirdLife plädiert aber viel mehr für die Möglichkeit, den Betreibern die Wahl zu lassen, einen Mindestreihenabstand von drei Metern ODER einen maximale Überschirmungsgrad der Module von 40 % umzusetzen. In den Gutachten und Projektberichten von den nun schon viele Jahre bestehenden Solarparks in Deutschland wird deutlich, dass vor allem die größeren Freiflächen randlich der bebauten Solarfelder (aber auch der sehr großen Freiflächen innerhalb) einen Mehrwert für die Artenvielfalt – insbesondere was die Vogelwelt betrifft – haben⁴. Hier kann auch die naturfreundliche Pflege um vieles einfacher und praktikabler umgesetzt werden, als in engen Fahrgassen zwischen den Modulreihen. Vor allem der Abtransport des Mähguts ist ein wichtiges Kriterium für die Erzielung artenreicher Wiesen, was sich auf Flächen in Fahrgassen von 3 Metern schwieriger bewerkstelligen lässt.

³ Dvorak, M., Landmann, A., Teufelbauer, N., Wichmann, G., Berg, H.-M. & R. Probst, 2017: Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Brutvögel (1. Fassung). Egretta 55: S. 6-42.

⁴ BirdLife Österreich, 2021a: Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?

- **Ad Abs. 2:** BirdLife Österreich begrüßt die Vorschreibung eines Ökologiekonzepts im Verordnungsentwurf. Das ebenso vorgeschriebene **Pflegekonzept**, das vertraglich geregelt werden sollte, soll die Umsetzung und die Dauerhaftigkeit der geplanten Maßnahmen sichern. Im Pflegeplan sollen enthalten sein: Pflegeabläufe mit Karte und Eintrag der Maßnahmen, Zeitpunkt, Frequenz und zulässiger Maschineneinsatz. Er soll allen Personen, die Zugang zur Anlage haben, zur Verfügung gestellt werden.
- BirdLife verweist auf die von BirdLife Österreich ausgearbeiteten Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlagen, in welchen Maßnahmenempfehlungen für die Planungs-, Bau- und Umsetzungsphase gegeben werden⁵.

C) Ad Anlage 3, Anlage 3 Teil2 und dazugehörige Datenblätter der Verordnung

- In allen vorgeschlagenen Zonen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass gemäß NÖ NSchG 2000 § 17 Abs. 3 und 4 **Lebensräume seltener oder gefährdeter Arten** (gemäß der BoCC-Ampelliste der für den Vogelschutz prioritärer Arten in Österreich⁶ und gemäß der Roten Listen gefährdeter Tierarten und Pflanzen Österreichs) nicht zerstört werden dürfen. Ebenso wenig dürfen ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, die **Biotoptypen** beinhalten, welche gefährdet sind (gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs) zerstört werden. Ebenso sind die Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (5, 9 und 13 VS-RL) zu beachten.

D) Ad Umweltbericht, Kapitel 3: Darstellung des Zonierungsvorschlages

- Wie im Kapitel 3.1 Methodik zur Erarbeitung des Zonierungsvorschlages im Umweltbericht erläutert wird, wurden Zonenpakete definiert, die in weiterer Folge für die Ausweisung von Zonen herangezogen wurden, so auch das Zonenpaket 2, welches Windkraftwidmungen beinhaltet.

BirdLife erachtet bei derzeitigem Kenntnisstand die **gleichzeitige Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen und Windparks** als interessante zusätzliche Maßnahme zur **Kollisionsminderung** für Vögel. BirdLife würde es begrüßen, wenn im Sinne der Kosteneffizienz, im Sinne des Artenschutzes wie auch im Sinne der konzentrierten Landnutzung für die Energiegewinnung dieses Modell künftig zur Anwendung kommen kann.

⁵ BirdLife Österreich, 2021b: Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage.

https://www.birdlife.at/web/binary/saveas?filename_field=datas_fname&field=datas&model=ir.attachment&id=23995

⁶ Dvorak, M., Landmann, A., Teufelbauer, N., Wichmann, G., Berg, H.-M. & R. Probst, 2017: Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Brutvögel (1. Fassung). Egretta 55: S. 6-42.

E) Ad Umweltbericht, Kapitel 7: Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen im Planungsfall

- Wie im Umweltbericht, Kap. 7.1.1. beschrieben, soll durch die Zonierung im Bereich von **ehemaligen Deponien und Materialgewinnungsstätten** sowie sonstigen bereits vorbelasteten Flächen die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion so gering wie möglich gehalten werden. Dem gegenüber steht jedoch, dass aktive und eingestellte Materialgewinnungsstätten (und auch Deponien) oftmals naturschutzfachlich wertvolle Ersatzlebensräume für seltene und gefährdete Arten darstellen. Dieser Umstand muss bei der naturschutzfachlichen Prüfung besondere Berücksichtigung finden.
- Aus Naturschutzsicht ist auch die Prüfung und Berücksichtigung von **Landschaftsteilen und -elementen** hervorzuheben, da diese oftmals letzte naturnahe Inseln in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft darstellen. **Sie sollen keinesfalls beseitigt und im Falle flächiger Landschaftselemente, wie strukturreicher Brachflächen, mit Solarmodulen überbaut werden.** Wie Studien zeigen, weisen gerade Brachflächen eine enorm hohe Biodiversität auf^{7 8}. Im Falle einer Vernichtung von strukturreichen Brachen oder anderen Strukturen ist gemäß NÖ NSchG 2000 § 7 Abs. 3 Z (4) **dafür Sorge zu tragen, dass diese im Voraus im mindestens gleichen Umfang, wie vor Errichtung der PV-Freiflächenanlage vorgefunden, ersetzt werden.**

Wertvolle Landschaftselemente sind wie folgt:

- Brachflächen
- Ein- und zweimähdige Wiesen
- Hutweiden
- Raine
- Magere Böschungen
- Hecken und Einzelsträucher
- Feldgehölze und Einzelbäume
- Streuobstwiesen

F) Ad Umweltbericht, Kapitel 7.2: Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen

- Laut den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf sind aufgrund der Festlegung gemäß § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 im Sektoralen Raumordnungsprogramm **Abstandsregelungen zwischen den Zonen und den bis zu 2 ha großen Widmungsflächen „Grünland-Photovoltaikanlagen“** entbehrlich. Gemäß der zitierten Gesetzespassage ist es also möglich, in einer Gemeinde die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ für Flächen unter 2 ha mit

⁷ Bergmüller K. & E. Nemeth, 2019: Evaluierung der Wirkungen von Agrarumweltmaßnahmen anhand von Vogeldaten. 2. Zwischenbericht. Wien: BirdLife Österreich.

⁸ Holzer, T., & T. Zuna-Kratky, 2018: Bewertung der Wirkung relevanter LE-Maßnahmen auf Tagfalter und Heuschrecken als Indikatorarten für Biodiversität - Fortschrittsbericht Freilandarbeiten. Wien: BMNT.

einem Abstand von mindestens 200 m zueinander bzw. zu einer ausgewiesenen Zone zu widmen. Demgemäß ist es mit der derzeitigen Regelung also möglich, unbegrenzt < 2 ha-PV-FFA im jeweils 200 m-Abstand zueinander zu errichten. Kumulative nachteilige Effekte auf den Artenschutz können dadurch erwartet werden.

Eine Lösung für dieses Problem – wie in der Stakeholderpräsentation vonseiten des Auftragnehmers Büro Knoll angekündigt – findet sich weder im Verordnungsentwurf, noch findet sich in den Erläuterungen ein Hinweis, dass eine Regelung in einer Novelle des NÖ ROG angedacht wäre. Dies ist äußerst bedauerlich, den zum einen können nun salamitaktikmäßig mehrere < 2 ha PV-FFA zu einer Großanlage fusioniert werden, und zum anderen würde so auch der Grundgedanke des Ökologiekonzepts unterwandert werden; insofern als dass durch diese Methode keines notwendig wäre.

Deshalb fordert BirdLife Österreich, eine Deckelung für eine maximale Anzahl von nebeneinander liegenden < 2 ha Anlagen einzuziehen. BirdLife Österreich empfiehlt eine Deckelung bei drei < 2 ha PV-FFA pro PV-FFA-Gruppe, wobei ein Puffer von 1.000 m um die äußeren Grenzen der PV-FFA-Gruppe zu den nächstgelegenen PV-FFA gelten soll.

- **Weiters erachtet es BirdLife als wichtig, dass in Europaschutzgebieten eine Größenbegrenzung für PV-FFA von maximal je 1 ha Fläche vorgeschrieben wird.**

G) Ad Umweltbericht, Anhang: 14.1 Schutzgütermatrix

Die Schutzgütermatrix bietet einen Überblick über sämtliche Schutzgüter in Hinblick auf die maßgeblichen Umweltziele und Prüfkriterien in der SUP bzw. in der Abschichtung zur Zonierung angewendeten Kriterien.

BirdLife Österreich erachtet es als notwendig, folgende Prüfkriterien für das Schutzgut „Biologische Vielfalt und Landschaft“ zu ergänzen:

- **Puffer um Gewässer:** Wie im Umweltbericht in der Schutzgütermatrix für das Schutzgut „Biologische Vielfalt und Landschaft“ dargestellt⁹, gelten Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) und Ramsargebiete als Ausschlusskriterium, was von BirdLife begrüßt wird. Jedoch erachtet BirdLife beim Schutzgutunterpunkt „Lebensräume“ den Puffer von 50 Metern in Umgebungsbereichen von natürlichen Gewässern (50 Meter Abstand zu Fließgewässern) als viel zu gering. Gewässer – gleich ob es sich dabei um kleine Gewässer, wie z.B. Teiche oder die großen Flüsse handelt – sollten im Hinblick auf ihre oftmals umgebenden naturnahen Strukturen wie auch auf ihr

⁹ Knoll, T., Schwärzler, D., Nutz, J. & F. Woller: Umweltbericht zum SekROP PV-Anlagen im Grünland in Niederösterreich. Stand Juli 2022

Renaturierungspotential unbedingt weiträumig frei von Verbauung durch PV-Freiflächenanlagen gehalten werden.

Aus diesem Grund plädiert BirdLife für die Einhaltung folgender Puffer für die Zonierung:

- Flüsse und Stillgewässer > 30 Hektar: mindestens 500 Meter
- Kleingewässer (Bachläufe und Gewässer < 30ha) im Alpenvorland im Osten und im Granit- und Gneishochland: mindestens 300 Meter
- Kleingewässer (Bachläufe und Gewässer < 30ha) inneralpin: mindestens 100 Meter
- **Dauergrünlandflächen:** Im Alpenvorland im Osten und Südosten, im Granit- und Gneishochland sowie in der Pannonischen Tiefebene sind Dauergrünlandflächen generell frei von Verbauung zu halten.
- **Horstschtzonen sensibler Greifvogelarten:** Aktuell besetzte Horststandorte der Vogelarten Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kaiseradler (*Aquila heliaca*) und Sakerfalke (*Falco cherrug*) – gleich ob inner- oder außerhalb der festgelegten Zonen – sind innerhalb eines Puffers von 500 Metern frei von Verbauung durch PV-FFA zu halten, da eine Aufgabe des Brutplatzes nicht ausgeschlossen werden kann und der Verlust von Nahrungsflächen vermieden werden soll.
- **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*):** Bekannte Brutzeitlebensräume (Polygon um Grünlandlebensräume und Ackerbrutstandorte) des Großen Brachvogels – gleich ob inner- oder außerhalb der festgelegten Zonen – sind innerhalb eines Puffers von 500 Metern frei von Verbauung durch PV-FFA zu halten, da die Errichtung von PV-FFA direkt zum Lebensraumverlust und andererseits auch zur Meidung der anlagennahen Bereiche führen würde.
- Die derzeitigen österreichischen Verbreitungsgebiete der Vogelarten **Kornweihe (*Circus cyaneus*)**, **Wiesenweihe (*Circus pygargus*)** und **Raubwürger (*Lanius excubitor*)** sollen frei von Verbauung durch PV-FFA gehalten werden, da die Errichtung von PV-FFA direkt zum Lebensraumverlust führen würde. BirdLife Österreich erarbeitet hierzu aktuell Tabuzonen, welche dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) in naher Zukunft gesondert übermittelt werden, und erbittet um deren Berücksichtigung bei der Ausweisung der Zonen.

3. Verlegung vorgeschlagener Zonen und Ergänzungen

Die Beilage B des Verordnungsentwurfs enthält die für die jeweiligen Zonen erstellten Datenblätter mit Hinweisen zur weiteren Prüfung der Auswirkungen. In der Spalte „Potenzielle Umweltwirkung“ wird für das Schutzgut „Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ / Kriterium „Lage in Lebensräumen mit hoher ökologischer Wertigkeit/Hinweise auf Schutzobjekte außerhalb von

Schutzgebieten vorhanden“ vermerkt, wenn etwaige negative Umweltauswirkungen auf Lebensräume mit hoher ökologischer Wertigkeit nicht können ausgeschlossen werden und auf örtlicher Ebene zu prüfen sind oder wenn nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

BirdLife Österreich schließt sich der für die einzelnen Zonen dahingehenden Einschätzung bis auf folgende Zonen an:

- **WN09:** Es ist bei der Potentiellen Umweltwirkung angeführt, dass „nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten“ sind, was nicht nachvollziehbar ist, da bei vergleichbaren Materialgewinnungsstätten immer **„etwaige negative Umweltauswirkungen auf Lebensräume mit hoher ökologischer Wertigkeit nicht können ausgeschlossen werden und auf örtlicher Ebene zu prüfen sind“**. Daher soll diese Einschätzung auch für diese Zone gelten, da Materialgewinnungsstätten in vielen Fällen naturschutzfachlich wertvolle Ersatzlebensräume für seltene und gefährdete Arten darstellen können.
- **Folgende vorgeschlagene Zonen liegen in aktuell von der Wiesenweihe genutzten Lebensräumen.** Die Wiesenweihe ist eine nach der Roten Liste Österreichs stark gefährdete Art und eine für den Vogelschutz in Österreich prioritäre Brutvogelart (gelb nach der BoCC-Ampelliste). Zudem werden im Auftrag des Amts der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5) seit 2011 Schutzmaßnahmen für die Wiesenweihe im Rahmen diverser Artenschutzprojekte in Niederösterreich umgesetzt (Bearbeiter Dr. Leopold Sachslehner, teils in Kooperation mit BirdLife Österreich). Die Schutzbemühungen sollten keinesfalls durch PV-FFA, welche in den betreffenden Zonen geplant werden, konterkariert werden. **In fachlicher Abstimmung mit dem langjährigen fachlichen Betreuer des NÖ Wiesenweihenschutzprogrammes Leopold Sachslehner erachtet BirdLife Österreich aus diesem Grund eine Verlegung folgender Zonen als notwendig:**
 - **BN01:** Diese Zone liegt in einem aktuell genutzten Lebensraum von wahrscheinlich drei Brutpaaren der Wiesenweihe. Da der Lebensraum bereits durch den Windpark Trumau belastet ist, wäre mit einem weiteren Flächenverlust ist zu rechnen.
 - **HO07:** Diese Zone stellt ein regelmäßiges Jagdgebiet sowohl von Brutpaaren der Kornweihe als auch der Wiesenweihe dar! Verlegungsvorschlag der Zone siehe Anhang.
 - **WT04:** Diese Zone stellt ein regelmäßiges Jagdgebiet für die Wiesenweihe dar, die in im Jahr 2021 sogar keine 200 Meter entfernt zum derzeitigen Zonenvorschlag gebrütet hat.
 - **WT06:** Die vorgeschlagene Zone gehört zum Kern-Jagdgebiet der aktuell größten Wiesenweihen-Teilpopulation Österreichs rund um die Wild („faktisches Vogelschutzgebiet“). Jährlich liegen Bruten in der Nähe, so auch insgesamt vier Brutpaare im Jahr 2022. Verlegungsvorschlag der Zone siehe Anhang.

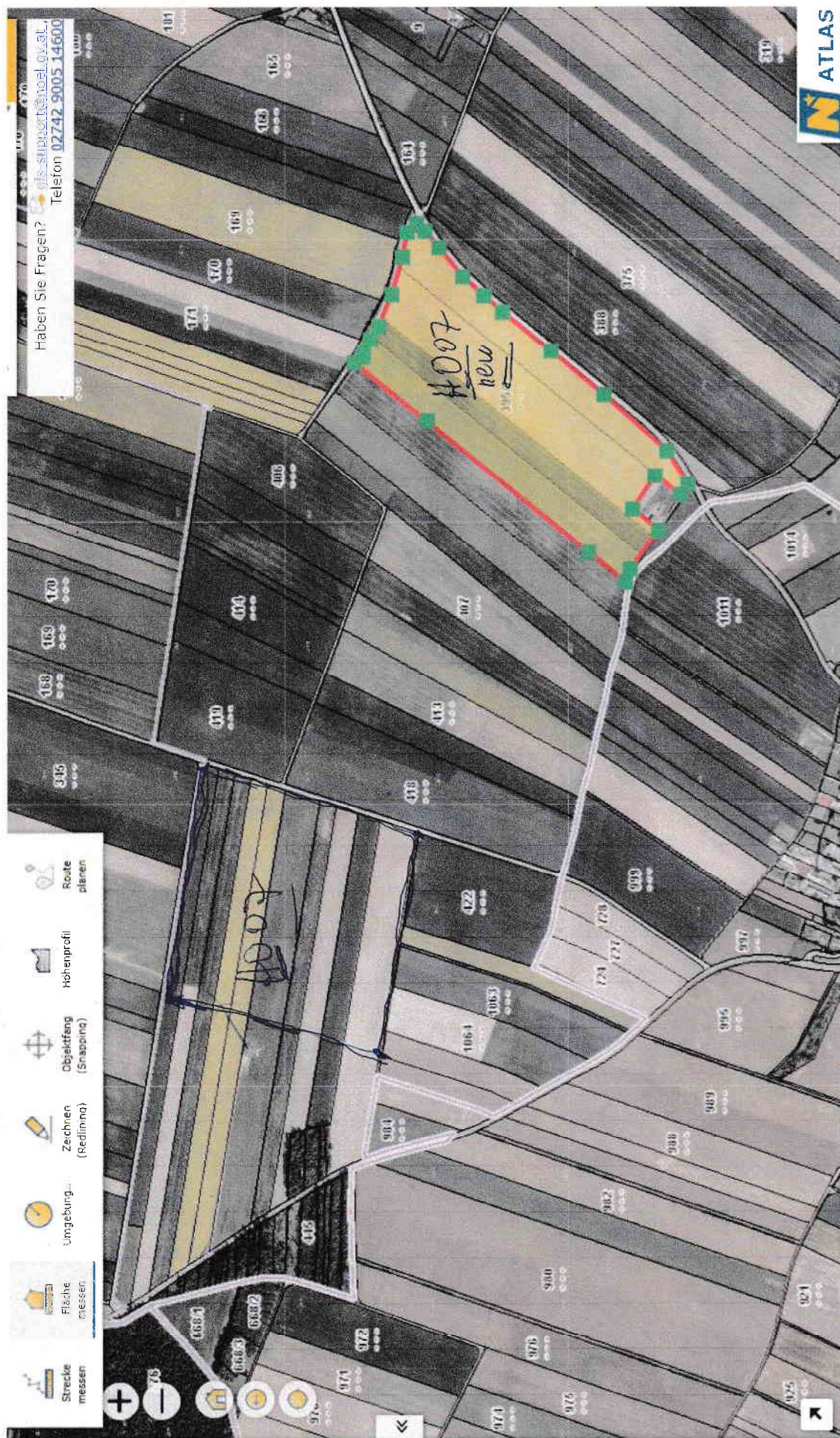
Die vorgeschlagene Verlegungsfläche (Acker-Schmalrain-Flur) liegt nach langjährigen Erfahrungen nicht im unmittelbaren Sichtbereich von Wiesenweihen-Neststandorten. Jedoch liegt die vorgeschlagene Fläche in einem regelmäßigen Jagdgebiet von Kornweihen (inkl. brutzeitliche Beobachtungen) und Wiesenweihen, weswegen zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nötig sein werden! Ein Monitoring zu den Weihen (insbesondere Wirkung auf zukünftige Neststandorte der Wiesenweihe) ist in diesem Fall unbedingt durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Gábor Wichmann".

Dr. Gábor Wichmann

(Geschäftsführer BirdLife Österreich)



Vorschlag der Verlegung von H007 innerhalb der KG Wenjapons (Gemeinde Japons) – rote Linie mit grünen Punkten

